

Potenzialabschätzung Artenschutz

Bebauungsplan „Kürbisäcker, südlicher Teil“, 2. Änderung

Unterhaugstett, Bad Liebenzell

November 2022

Auftragnehmer:

werkgruppe GRUEN

Bergstraße 17

75378 Bad Liebenzell

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Jonas Scheck

Inhalt

Zusammenfassung	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz	3
Methodik.....	3
Plangebiet und Umgebung.....	4
Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte	4
Betroffene Artengruppen	6
Artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge	7
Protokoll der Geländebegehung	7

Zusammenfassung

In Unterhaugstett wurde für eine Bebauungsplanänderung eine Übersichtsbegehung zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Das Baufenster soll zulasten einer Hausgartenfläche erweitert werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht stellt sich das Vorhaben konfliktarm dar, als Ersatzmaßnahme ist eine Vogelbruthöhle auf dem Grundstück aufzuhängen.

Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

Methodik

Die Beurteilung des Plangebiets erfolgte anhand einer Übersichtsbegehung am 29.11.2022. Ein Vorentwurf der Bebauungsplanänderung stand zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Daten- und Kartendienst genutzt. Da nur eine Begehung erfolgte, basieren die Angaben im Wesentlichen auf einer Habitatpotenzialanalyse.

Zur Kontrolle der vorhandenen Baumhöhle wurde ein Videoendoskop eingesetzt.

Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 611/1 in Unterhaugstett. Das Gelände ist weitgehend eben. Auf dem Grundstück befindet sich ein älteres Ein- bis Zweifamilienhaus mit angebauter Garage. Die großzügige Gartenfläche ist sehr aufgeräumt, in der nordwestlichen Hälfte sind diverse Ziergehölze vorhanden, in der Südosthälfte mehrere Obstgehölze. Von dem Vorhaben konkret betroffen ist ein größerer Apfelbaum südlich des bestehenden Hauses.

Die Umgebung des Plangebiets ist Siedlungsgebiet. Direkt südlich grenzt ein gehölzreicher Garten an.

Innerhalb und in der Umgebung liegen keine geschützten Landschaftsteile oder Einzelgebilde.



Abbildung 1 Darstellung im Luftbild. Geltungsbereich der Änderung rot markiert. A = Apfelbaum, der entfernt wird. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte

Gebäudebestand

Das Gebäude im Plangebiet ist ein älteres Ein- bis Zweifamilienhaus mit angebauter Garage. Die Fassade ist verputzt. Von außen ist keine besondere Eignung für geschützte Arten erkennbar. Fortpflanzungsstätten von Nischenbrütern sind nicht gänzlich auszuschließen. Quartierpotenzial für Fledermäuse ist für das Gebäude nicht zu erwarten.



Abbildung 2 Bestandsgebäude Gottlob-Rau-Str. 5.

Gehölzbestand

Im nordöstlichen Teil des Grundstücks sind verschiedenen Ziergehölze vorhanden, unter anderem Koniferen, vgl. auch Abb. 2. In den Ziergehölzen sind Fortpflanzungsstätten von Gehölzfreibrütern möglich. Im von der Änderung hauptsächlich betroffenen Bereich im südlichen Teil des Grundstücks sind mehrere Obstgehölze auf einer ausgeräumten Rasenfläche vorhanden. Entfernt wird nur ein Apfelbaum südlich des Bestandsgebäudes (vgl. „A“ in Abb. 1). Der Baum hat einen Stammdurchmesser von ca. 35 cm und verfügt auf der Ostseite des Stammes in ca. 2,5 m Höhe über eine kleine ausgefaulte Höhlung. Von der Dimension wäre die Höhle als Bruthöhle für z.B. die Kohlmeise geeignet, allerdings wurde die Höhle bislang nicht als Vogelbrutstätte genutzt, da kein Nest oder Nestfragmente vorhanden sind. Die Höhlung wurde mittels eines Videoendoskops auf Spuren geschützter Arten untersucht. Es besteht keine Eignung als Fledermausquartier und keine Eignung für geschützte Käferarten. Da es sich aber um eine potenzielle Fortpflanzungsstätte für Baumhöhlenbrüter handelt, ist als Ersatzmaßnahme eine Meisenhöhle in den verbleibenden Obstgehölzen auf dem Grundstück aufzuhängen. Diese Obstgehölze entlang dem Süd- und Ostrand des Grundstücks sind kleinere Obstgehölze, sie sind von dem Vorhaben nicht betroffen.



Abbildung 3 Apfelbaum im erweiterten Baufenster mit kleiner Stammhöhle (rechts).

Rasenfläche

Die gesamte südliche Hälfte des Grundstücks ist ein strukturarmer Zierrasen. Die Fläche ist als

Nahrungsgebiet für verschiedene Vogelarten geeignet, Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion sind aber nicht in nennenswertem Maß zu erwarten, da in der Umgebung weitere Rasenflächen vorhanden sind und auch auf dem Grundstück selbst Rasenflächen verbleiben wird.



Abbildung 4 Rasenfläche im südlichen Teil des Grundstücks.

Umgebung

In der Umgebung sind Habitatpotenziale für Siedlungsvogelarten vorhanden. Auch Quartiere von Fledermäusen sind im Gebäudebestand möglich, wenngleich an keinem Gebäude in der Umgebung des Plangebiets eine besondere Eignung für Fledermäuse auffällt. Beeinträchtigungen für in der Umgebung vorkommende geschützte Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffene Artengruppen

Artengruppe Vögel

In der Artengruppe Vögel sind geringe Beeinträchtigungen für Baumhöhlenbrüter durch den Wegfall einer potenziellen Bruthöhle zu erwarten. Darüber hinaus sind sehr geringe Beeinträchtigungen für Gehölzfreibrüter und allgemein durch den Verlust von Nahrungsgebiet durch Überbauung zu erwarten. Für die Beeinträchtigungen kann von einer vollen Kompensation durch die Umgebung des Plangebiets ausgegangen werden. Der Verlust der Baumhöhle ist in Form einer Meisenhöhle zeitlich vorgezogen zu ersetzen.

Artengruppe Fledermäuse

Für die Artengruppe Fledermäuse ist das Plangebiet gering als Nahrungsgebiet geeignet. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Quartierpotenzial besteht im Plangebiet nicht.

Weitere Artengruppen

Es ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen oder mögliche Beeinträchtigungen weiterer geschützter Arten bzw. Artengruppen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge

Ersatzmaßnahme Meisenhöhle

In den verbleibenden Obstgehölzen auf dem Grundstück ist eine Meisenhöhle (Fluglochdurchmesser 32 mm) zeitlich vorgezogen fachgerecht anzubringen.

Rodungszeitraum Gehölze

Gehölze sind grundsätzlich im Zeitraum Oktober bis Februar zu fällen bzw. zu roden.

Protokoll der Geländebegehung

Protokoll der Geländebegehung am 29.11.2022, Start 11 Uhr; Wetter: bedeckt, leichter Regen, 6°C, Wind 0; durchführende Person: Dipl.-Biol. Jonas Scheck